



Deutscher Dalmatiner-Club von 1920 e. V.

Zuchtwarteordnung

Stand: April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Forderung lt. Zuchtordnung	3
2	Aufgaben der Zuchtwarte.....	3
3	Allgemeine Voraussetzung	3
4	Voraussetzung für die Ausbildung zum Zuchtwart.....	3
5	Ausbildung zum Zuchtwart.....	4
6	Prüfung	4
7	Ernennung	4
8	Unterstellung und Fortbildung	5
9	Einsatzbereich der Zuchtwarte.....	5
10	Abberufung von Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten	5
11	Schlussbestimmung.....	6

1. Forderung lt. Zuchtordnung

Um eine einheitliche Ausbildung der Zuchtwarte zu gewährleisten und zur Überwachung einer kontrollierten und organisierten Zucht (Zuchtordnung Ziffer 3), müssen die Zuchtwarte besonders geschult sein.

2. Aufgaben der Zuchtwarte

Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich, er ist Berater des Züchters bei Zuchtvorhaben, bei der Aufzucht und der Haltung von Hunden (Zuchtordnung Ziffer 3.2).

Stellt der Zuchtwart Unkorrektheiten oder Verstöße gegen die Zuchtordnung des DDC, das geltende Tierschutzgesetz oder die Tierschutz-Hundeverordnung fest, so hat er den Sachverhalt unverzüglich dem zuständigen Landesgruppenleiter und der Zuchtleitung zu melden.

Der Zuchtwart ist verantwortlich für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfabnahme im Hinblick auf die Verantwortung des Vereins gegenüber dem zukünftigen Welpenkäufer.

3. Allgemeine Voraussetzung

Für die Ausbildung von Zuchtwarten dürfen nur erfahrene Züchter vorgeschlagen werden. Sie sollten einen einwandfreien Leumund haben und bereit sowie gewillt sein, dem Verein zu dienen.

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rasse-Hundezucht unseres Vereins. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn Sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

Als sachkundiger Berater des Züchters und gleichzeitig als Kontrollorgan muss der Zuchtwart unabhängig und in der Lage sein, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Ausbildung zum Zuchtwart erfolgt durch die Zuchtleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Die erforderlichen Chiplesegeräte werden dem Zuchtwart durch den DDC bereitgestellt.

4. Voraussetzung für die Ausbildung zum Zuchtwart

Der Zuchtwartanwärter ist vom Landesgruppenleiter oder von der Zuchtleitung dem Vorstand für die Anwartschaft vorzuschlagen. Mit dem Vorschlag ist ein kynologischer Lebenslauf des Anwärters mit einzureichen. Die Zuchtleitung führt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein Zulassungsgespräch mit dem Bewerber. Nach Ernennung zum Zuchtwartanwärter erfolgt die Ausbildung zum Zuchtwart.

Der vorgeschlagene Zuchtwartanwärter sollte nachfolgende Kriterien erfüllen:

- mindestens drei Jahre Mitglied im DDC
- mindestens drei Würfe selbst aufgezogen
- Zuchthoheit (aktuell) im DDC

- Kenntnis der Zuchtordnung, Zuchtzulassungsordnung und der Satzung des DDC
- Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung
- Kenntnis der Mindesthaltungsbedingungen für Dalmatiner mit den Voraussetzungen für das Züchten im DDC und den Allgemeinen Anforderungen an eine DDC-Zuchtstätte
- Grundkenntnisse im Zuchtwesen und der Vererbungslehre
- Kenntnis der VDH-Zucht-Ordnung

5. Ausbildung zum Zuchtwart

Die Betreuung des Zuchtwartanwärters während seiner Ausbildung obliegt der Zuchtleitung. Die Zuchtleitung hat die Ausbildung so zu organisieren, dass der Zuchtwartanwärter die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse erwerben kann. Zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse hat der Zuchtwartanwärter nachfolgende Tätigkeiten zu absolvieren:

- Teilnahme am Grundkurs für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte der VDH-Fortbildungs-Akademie oder einer vergleichbaren kynologischen Fortbildungsveranstaltung,
- praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen,
- Teilnahme an mindestens fünf Wurfabnahmen, welche nach Möglichkeit unter Anleitung verschiedener Zuchtwarte erfolgen sollten,
- ab der dritten Wurfabnahme führt der Zuchtwartanwärter die Beurteilung selbstständig ohne Anleitung, jedoch unter Aufsicht des Zuchtwartes durch,
- Kenntnisse zum Ausfüllen und Versenden der Papiere, Deckmeldung, Wurfmeldung und Wurfabnahmescheine,
- Durchführung einer Beratung für Erstzüchter,
- Nachweisführung über die absolvierten Zuchtwartanwartschaften.

Der Zuchtwartanwärter trägt die Kosten der Ausbildung zum Zuchtwart selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

6. Prüfung

Der Termin der Prüfung wird durch die Zuchtleitung festgelegt.

Der Prüfungskommission gehören Zuchtleitung, Landesgruppenleiter und ein Mitglied des Vorstandes an. Die Prüfung erfolgt mündlich.

7. Ernennung

Nach bestandener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Erweiterten Vorstand zum Zuchtwart ernannt.

Zuchtwarte, die aus einem anderen VDH-Dalmatiner-Verein zum DDC wechseln und ihre Qualifikation nachweisen, können nach Absolvierung einer von einem Zuchtwart des DDC begleiteten Wurfabnahme und einem Abschlussgespräch mit der Zuchtleitung übernommen werden. Das Erfordernis einer dreijährigen Mitgliedschaft im DDC entfällt.

8. Unterstellung und Fortbildung

Der Zuchtwart ist dem Landesgruppenleiter unterstellt. Dieser regelt den Einsatz der einzelnen Zuchtwarte in der Landesgruppe.

Die Landesgruppenleiter sind der Zuchtleitung unterstellt.

Zuchtwarte sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen des VDH oder des DDC oder an vergleichbaren kynologischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Kostenübernahme ist in der Zuchtordnung (Ziffer 3.1.) geregelt.

9. Einsatzbereich der Zuchtwarte

Der Einsatzbereich des Zuchtwartes beschränkt sich zunächst auf den Einsatz in der eigenen Landesgruppe. Bei Ausfall eines Zuchtwartes entscheidet der Landesgruppenleiter über den Einsatz eines anderen Zuchtwartes. Zuchtwarte können auch, mit Zustimmung der betroffenen Landesgruppenleiter oder durch die Zuchtleitung, in einer anderen Landesgruppe eingesetzt werden. Ausnahmeregelungen können nur in Absprache mit der Zuchtleitung getroffen werden, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass die Kosten für den Club in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Ein Zuchtwart sollte nach Möglichkeit keine Wurfabnahme bei Züchtern durchführen, bei denen ein von ihm selbst gezüchteter Hund, Rüde oder Hündin, aktuell zum Einsatz gekommen ist, zumindest bedarf es hier zuvor der Rücksprache mit der Zuchtleitung.

In Ausnahmefällen können auch vereinsfremde Zuchtwarte oder Zuchtwarte, die ihre Zuchthoheit in einen anderen Verein verlegt haben, eingesetzt werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Zuchtkommission des DDC.

10. Abberufung von Zuchtwartanwärttern und Zuchtwarten

Sollten sich während der Ausbildungszeit oder während der Prüfung Bedenken gegen die Eignung des Zuchtwartanwärtters ergeben, kann durch den Landesgruppenleiter oder durch die Zuchtleitung die Zuchtwarteausbildung auf Antrag abgebrochen werden.

Sollten sich nach der Ernennung zum Zuchtwart Bedenken gegen die Eignung eines Zuchtwartes ergeben, kann der Landesgruppenleiter oder die Zuchtleitung beim erweiterten Vorstand die Abberufung des Zuchtwartes beantragen. Dieser entscheidet über die Abberufung durch Beschluss. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Beschluss wird der Betroffene durch den 1. Vorsitzenden informiert. Gegen den Beschluss kann der Betroffene den Ehrenrat des Vereins anrufen, § 41 der Satzung.

Der Zuchtwart ist abberufen:

- bei Verstößen gegen die Satzung und Normen des DDC,
- wenn er innerhalb von 3 Jahren weder eine Zuchtwarttätigkeit durchgeführt noch eine Fortbildungsveranstaltung für Zuchtwarte besucht hat
- wenn er die Mitgliedschaft im DDC gekündigt hat.

Hierüber ist ein Beschluss des Erweiterten Vorstandes herbeizuführen. Sodann ist der Zuchtwart von der Zuchtwartliste zu streichen.

11. Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.